

Antrag auf Gestellung einer Begleitperson**zum Zwecke der Medizinischen Hilfestellung im Rahmen der Mitfahrt
im Freigestellten Schülerverkehr gem. § 114 NSchG****(wird hilfsweise über den FB 40 an den für die Entscheidung zuständigen FB 50,
Integration, Soziales und Bürgerengagement - Eingliederungshilfe weitergeleitet)**

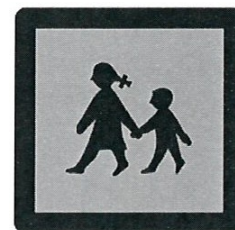
Stadt Osnabrück

Fachbereich Integration,

Soziales und Bürgerengagement

Natruper-Tor-Wall 5

49076 Osnabrück

**über die Schule einzureichen**

- Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen -

Angaben zur Schülerin/ zum Schüler	Name, Vorname der Schülerin/des Schülers Kloster, Jan		geboren am 16.01.2010	
	Straße, Hausnummer (Hauptwohnsitz) Natruper Straße 223		Telefonnummer 128956	
	Postleitzahl, Ort (Hauptwohnsitz) 49076 Osnabrück		Ortsteil (Hauptwohnsitz)	
Angaben zu den Erziehungsberechtigten (nur erforderlich, soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig)	1)	Name, Vorname Frau Kloster, Ilona	Telefonnummer (falls abweichend)	
		Adresse (falls abweichend) Natruper Straße 223, 49076 Osnabrück		
	2)	Name, Vorname Herr Kloster, Helmut	Telefonnummer (falls abweichend)	
		Adresse (falls abweichend) Natruper Straße 223, 49076 Osnabrück		
Angaben zur Schule	Name und Anschrift der Schule Grundschule Irgendwo		Irgendwo Breite Straße 33	
	Die Beförderung soll am _____ beginnen und wird voraussichtlich bis zum _____ benötigt.			
	Schulform (Zutreffendes bitte ankreuzen)		(Schulstempel erforderlich)	
	<input type="checkbox"/>	Grundschule	<input type="checkbox"/>	Förderschule
	<input type="checkbox"/>	Hauptschule	<input type="checkbox"/>	Integrierte Gesamtschule
	<input type="checkbox"/>	Realschule	<input type="checkbox"/>	Kooperative Gesamtschule
	<input type="checkbox"/>	Gymnasium	<input type="checkbox"/>	Ersatzschule, (z. B. Waldorfschule)
<input type="checkbox"/>	sonstiges, nämlich:			
Mein Kind nimmt am (Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Halbtags-Angebot <input type="checkbox"/> Ganztags-Angebot der Schule teil				
Klasse (Zutreffendes bitte ankreuzen)				
	SKG	Sprache	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
SKG = Schulkindergarten		Sprache = vorschulische Sprachfördermaßnahme		
Eine Ausnahmegenehmigung zum Besuch dieser Schule nach § 63 Abs. 3 NSchG				
<input type="checkbox"/>	wurde erteilt (siehe Anlage)		<input type="checkbox"/> liegt nicht vor.	

Begründung	Grund für die Beförderung im Freigestellten Schülerverkehr (Zutreffendes bitte ankreuzen)					
	<input type="checkbox"/> sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf lt. Feststellungsbescheid Landesschulbehörde (Verfügung anbei)					
	<input type="checkbox"/> sonstige dauerhafte Behinderung (Nachweis anbei)					
	<input type="checkbox"/> Wohnung im Außenbezirk <input type="checkbox"/> Sonstiges Bitte um kurze Erläuterung:					
Zusätzliche Angaben	Folgende Hilfsmittel sind bei der Beförderung erforderlich:					
	<input type="checkbox"/> Rollator		<input type="checkbox"/> Sitzschale			
	<input type="checkbox"/> Faltrollstuhl		<input type="checkbox"/> Elektrorollstuhl			
	<input type="checkbox"/> fester Rollstuhl		<input type="checkbox"/> Sonstiges			
	Derr Rollstuhl hat folgende Maße:					
	Höhe (in cm)	Länge (in cm)	Breite (in cm)	Gewicht (in kg)		
	Der Rollstuhl ist mit einem Kraftknotensystem ausgerüstet					
	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> wird umgerüstet	
In begründeten Einzelfällen können durch den FB 50/Eingliederungshilfe der Stadt Osnabrück die Kosten für eine Begleitperson bewilligt werden. Für die Beförderung zur Schule						
<input type="checkbox"/> ist eine Begleitperson erforderlich*		<input type="checkbox"/> wurde eine Begleitperson bewilligt*				
<input type="checkbox"/> ist zum Verabreichen von Medikamenten/Notfallmedikamenten/Spritzen während der Schülerbeförderung erforderlich*		<input type="checkbox"/> ist medizinische Hilfestellung während der Schülerbeförderung erforderlich*				
<input type="checkbox"/> siehe Anl./ärztl. Bescheinigung*		kurze schriftl. Begründung für die Bereithaltung von Notfallmedikamenten und den Einsatz einer Begleitperson				
*zutreffendes bitte ankreuzen und belegen						
Unterrichtszeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	
Schulbeginn						
Schulschluss						

Ort

Datum

Unterschrift der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers oder der Erziehungsberechtigten

Wichtig!

Teilen Sie dem Fachbereich Bildung, Schule, Sport der Stadt Osnabrück sämtliche beförderungsrelevanten Änderungen (z. B. Umzug, neue Telefonnummer, Änderung der Hilfsmittel etc.) unverzüglich mit, damit eine reibungslose Beförderung sichergestellt werden kann! Die Beförderungspflicht der Stadt Osnabrück beschränkt sich auf den vorgesehenen Lehr- und Stundenplan.

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeiten abgeholt werden müssen, werden von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt.

INFOBLATT

für Eltern/Unternehmer und Schulen der SchülerInnen im freigestellten Schülerverkehr (Schulen in Außenbezirken und Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen, Sprache, Hören, emotionale und soziale Entwicklung)

Freigestellter Schülerverkehr (Sonderverkehre)

- 1.) Die vom Fachbereich Bildung/Schule/Sport der Stadt Osnabrück angemieteten Autos werden gem. § 114 NdschG im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs eingesetzt, sind dem ÖPNV gleichgestellt und fahren nach feststehendem Fahrplan als Linienfahrzeuge.
- 2.) Dieser vorgegebene Fahrplan ist zwingend einzuhalten. Wartezeiten werden, wie im ÖPNV, nicht zugestanden.
- 3.) Um eine für alle Beteiligten (**Erziehungs- und Sorgeberechtigte/Unternehmer und Schule**) den Vorschriften entsprechende, sichere Beförderung der Kinder gewährleisten zu können, sind die nachfolgend aufgeführten Richtlinien von allen Parteien einzuhalten und zu befolgen.

Anspruchsvoraussetzungen

Es gelten folgende Kilometerbegrenzungen:

- | | | |
|-----|----------------------------|-----------------|
| a.) | Schüler bis Kl. 4 einschl. | mehr als 1,5 km |
| b.) | Schüler der Kl. 5 und 6 | mehr als 2 km |
| c.) | Schüler der Kl. 7 und 8 | mehr als 2,5 km |
| d.) | Schüler der Kl. 9 und 10 | mehr als 3 km |

Ist eine Beförderung erforderlich, obwohl die obigen Grenzen unterschritten werden, ist die Notwendigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch ein schulärztliches Gutachten des Gesundheitsdienstes für Stadt und Landkreis Osnabrück nachzuweisen. Das gilt auch bei vorübergehenden Behinderungen. Grundsätzlich werden nur Gehbehinderungen anerkannt.

Grundsätzliches

- 1.) Die Anmeldung der Schüler zur Beförderung, sowie Adressenänderungen werden ausschließlich vom Fachbereich Bildung/Schule/Sport beim Unternehmer in Auftrag gegeben.
- 2.) Die Beförderung findet vom ersten Wohnsitz zur Schule und wieder zurück statt.
- 3.) Die Beförderung der SchülerInnen von und zu Tageseinrichtungen, die abweichend vom regulären Schulweg liegen, kann nur in Absprache mit dem Fachbereich Bildung/Schule/Sport erfolgen. Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass die Beförderung zu v. g. Einrichtungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nur kostenneutral sein darf.
- 4.) Bei Erkrankung eines Schülers während des Unterrichts, ist es nicht Aufgabe des Trägers der Schülerbeförderung, diesen außerhalb der normalen Schülerbeförderung gem § 114 NdschG nach Hause zu bringen. (Aufgabe der Eltern: Krankenwagen o. ä.)
Die Beförderung zu Therapeutischen Einrichtungen bzw Terminen gehört nicht zur Schülerbeförderung und ist abzulehnen

Beteiligung der Unternehmer/Fahrer

- 1.) Der Unternehmer teilt den Erziehungsberechtigten die ihm vom Fachbereich Bildung/Schule/Sport vorgegebene Abholstelle und die von ihm errechnete Abfahrts- bzw Ankunftszeit mit.
Die Erziehungsberechtigten sind bei erheblichen Abweichungen zu informieren.
- 2.) Neue Abfahrtszeiten aufgrund von geänderten Routen sind den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitzuteilen.
- 3.) Um die Schule pünktlich erreichen und den vorgegebenen Fahrplan einhalten zu können, holt der Fahrer/Unternehmer die am Haltepunkt bereitstehenden SchülerInnen zu den verbindlichen Abholzeiten ab und nimmt diese am Fahrzeug von den Erziehungs- oder Sorgeberechtigten in Empfang. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Wartezeiten und sind wie im ÖPNV nicht eingeplant und vorgesehen. Dasselbe gilt bei der Abholung der Kinder von der Schule.
- 4.) Dem Fahrer/Unternehmer ist es aus versicherungstechnischen Gründen untersagt, das mit Schülern besetzte Fahrzeug zu verlassen, sich von diesem zu entfernen um Kinder von der Haustür abzuholen oder zu klingeln.
- 5.) Die Übergabe der SchülerInnen bei Antritt und Abschluss der Beförderung erfolgt durch die Erziehungs- und Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertreter am Fahrzeug, nicht an der jeweiligen Haustür oder im Schulgebäude.

- 6.) Das Fahrpersonal unterstützt nötigenfalls die alleine dafür verantwortlichen Erziehungs- und Sorgeberechtigten, sowie Betreuern an den Schulen beim Ein- und Aussteigen der Kinder.
Dasselbe gilt für Kinder, die zwar im Rollstuhl sitzen, während der Fahrt aber in das Fahrzeug umgesetzt werden können.
Diese Regelung gilt auch für das Hereinschieben in das und beim Herausschieben aus dem Fahrzeug von im Rollstuhl sitzenden Kindern, das in den alleinigen Verantwortungsbereich der Erziehungs- und Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertretern oder Betreuern fällt.
Die Unterstützung des Fahrpersonals beschränkt sich lediglich auf das Öffnen der Türen, Verstauen von Taschen und Gegenständen im Kofferraum, den Vorschriften entsprechende Sicherung von mitzunehmenden Rollstühlen und Gegenständen, sowie die Überprüfung, ob die Kinder angegurtet sind.
- 7.) Die Übergabe der Schüler/Innen an der Schule muss zwischen der Schulleitung, dem Unternehmer und der FahrerIn/dem Fahrer abgesprochen werden. Beachtet werden müssen die jeweils gültigen Unterrichts- und damit An- und Abfahrzeiten, damit dort die Aufsichtspflicht wahrgenommen werden kann. Bei zu frühem Erscheinen vor Schulbeginn liegt die volle Aufsichtspflicht für die Schüler/innen bei der/dem jeweiligen FahrzeugführerIn.
- 8.) Der Fahrer/Unternehmer übernimmt nach Unterrichtsende die SchülerInnen am Fahrzeug aus dem Aufsichtspflichtsbereich der Schule und fährt fahrplanmäßig ab.
Eine Abholung der SchülerInnen aus den Klassenräumen oder aus dem Schulgebäude gehört nicht zu den Aufgaben der Schülerbeförderung.
Wartezeiten sind nicht eingeplant und vorgesehen.
- 9.) SchülerInnen, die die gemäß verbindlichem Fahrplan festgeschriebene Abfahrt verpassen, sind von den Erziehungs- und Sorgeberechtigten auf eigene Kosten zur Schule zu bringen und nötigenfalls auch von dort abzuholen.
- 10.) Nicht zu den Aufgaben der Schülerbeförderung zählt die Medikamentengabe an SchülerInnen.
Dieses ist dem Fahrpersonal aus versicherungstechnischen Gründen untersagt.
- 11.) Probleme während der Beförderung sind unverzüglich der Schule, sowie den Erziehungsberechtigten und dem Fachbereich Bildung/Schule/Sport mitzuteilen.
Herr Berlekamp, Tel. 0541-323-2402, berlekamp@osnabrueck.de
- Frau Fark, Tel. 0541-323-4646, fark@osnabrueck.de

Beteiligung der Erziehungsberechtigten/Schulen

- 1.) Um die Fahrzeiten einhalten zu können ist es erforderlich, dass die Schüler sowohl morgens und auch mittags gemäß des verbindlichen Fahrplans zur festgeschriebenen Zeit, abholbereit am vereinbarten Abholpunkt an der Straße oder am Schulgelände stehen.
Da Wartezeiten nicht eingeplant und vorgesehen sind und es nicht zu den Aufgaben der Schülerbeförderung gehört, findet eine Abholung von der Haustür, aus der Schule, sowie Klingeln nicht statt.
- 2.) Die Erziehungsberechtigten sind ihren Kindern beim Einsteigen in das Fahrzeug und beim Aussteigen behilflich. Diese Regelung gilt auch für das Hereinschieben in das und beim Herausschieben aus dem Fahrzeug von im Rollstuhl sitzenden Kindern, das in den alleinigen Verantwortungsbereich der Erziehungs- und Sorgeberechtigten, gesetzlichen Vertretern oder Betreuern fällt.
- 3.) Die Erziehungsberechtigten haben soweit auf ihre Kinder einzuwirken, dass diese während der Beförderung den Anweisungen des Fahrpersonals Folge leisten und sich während der Fahrt nicht abschnallen.
- 4.) Nach der Rückfahrt haben die Erziehungsberechtigten die Kinder am Fahrzeug in Empfang zu nehmen. Eine Begleitung der Kinder durch das Fahrpersonal zur Haustür findet aus versicherungstechnischen Gründen nicht statt.
Sind die Eltern zur Ankunftszeit der Kinder nicht anwesend, nimmt das Fahrpersonal Kontakt zur Schule auf.
Ist niemand zu erreichen, wird das Kind nach Beendigung der Fahrt zur nächsten Polizeidienststelle gebracht.
Es besteht kein Anspruch auf Wartezeiten oder nochmalige Anfahrt der Haltestelle durch den Unternehmer.
Dies ist nur auf eigene Kosten möglich.
- 5.) Die Erziehungsberechtigten haben, wenn keine Beförderung benötigt wird (z. B. bei Krankheit), rechtzeitig ihre Kinder beim Unternehmer von der Beförderung abzumelden.
- 6.) Nach längerfristiger Abwesenheit sind die Kinder spätestens bis 18.00 Uhr am Abend vor der neuen Mitfahrt beim Unternehmer anzumelden.
Andernfalls ist die Mitnahme nicht sichergestellt.

- 7.)** Private, durch die Erziehungsberechtigten durchgeführte Beförderungen der Kinder zur bzw. nach Unterrichtsschluss von der Schule sind, um unnötige Wartezeiten zu verhindern, dem Unternehmer bereits am Vortag, spätestens während der morgendlichen Abholung am Fahrzeug, zu melden
- 8.)** Im Rahmen der Anmeldung der Schüler für den freigestellten Schülerverkehr haben die Schulen dem Fachbereich Bildung/Schule/Sport zwingend Besonderheiten der Beförderung wie - Mitnahme von Rollstühlen -, Anfallsleiden der SchülerInnen wie z. B. Epilepsie u.s.w. mitzuteilen. SchülerInnen mit epileptischen Anfällen können, entsprechend geltender Rechtsprechung und aus versicherungstechnischen Gründen nur in Begleitung einer von den Erziehungsberechtigten gestellten Begleitperson, die im Notfall helfen darf, im freigestellten Schülerverkehr mitfahren.
Gestellung einer Begleitperson für medizinische Hilfestellung ist nicht Sache der Schülerbeförderung
- 9.)** Witterungsbedingte Schulausfälle und damit verbundene ausfallende Schülerbeförderungen werden am jeweiligen Tag früh morgens im Radio durchgegeben oder können unter der Seite der Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen www.vnz-niedersachsen.de im Internet nachgesehen werden.